

Vereinbarung zur gemeinsamen Tarifkommission (TK)

zwischen

- **Schweizerische Chiropraktorengesellschaft (ChiroSuisse)**

einerseits (nachfolgend Verband genannt) und

- **den Versicherern gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

- **der Militärversicherung,**

vertreten durch die

**Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva),
Abteilung Militärversicherung**

- **der Invalidenversicherung (IV),**

vertreten durch das

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

andererseits (nachfolgend Versicherer genannt)

Gestützt auf Artikel 3 des Tarifvertrages vom 12. Dezember 2013 zwischen dem Verband und den Versicherern wird folgendes vereinbart:

1. Aufgaben und Kompetenzen

1.1 Der Tarifkommission (TK) obliegen folgende Aufgaben:

¹ Aktualisierung und Weiterentwicklung der Tarifstruktur (auch: Leistungskatalog) betreffend deren Leistungspositionen (Ziffern + Nomenklatur) sowie der Taxpunkte (Minutage), als auch der dem Taxpunktwert zugrundegelegten betriebswirtschaftlichen Eckwerte (Kostenmodell 2012).

² Beurteilung der Entwicklung von abgerechneten chiropraktischen Leistungen und der Produktionskosten ausgewählter Chiropraktorenpraxen, basierend auf standardisierten, zu diesem Zweck erstellten Analysen. Hierzu entwickeln die Parteien ein zweckmässiges Kostenmonitoring, welches separat vereinbart wird.

² Verhandlungen über eine allfällige Neufestsetzung des Taxpunktwertes (TPW) gemäss Art. 3 und 4, Anhang 1 des Tarifvertrages (Vereinbarung zum TPW).

³ Bewirtschaftung der Tarifpublikationen (Druckerzeugnisse, Tarifbrowser, etc.) sowie weiterer Tarifelemente (beispielsweise ein einheitliches Rechnungsformular, usw.) und die Information der Tarifparteien über vorzunehmenden Aktualisierungen.

⁴ Umsetzung von neuen gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und weiteren Fakten soweit diese operationelle Auswirkungen auf den Tarifvertrag haben.

⁵ Die TK entscheidet abschliessend über die Zulassung von Nicht-Verbandsmitgliedern als Einzelkontrahenten zum Tarifvertrag.

- a) Die TK legt die Gebühren für den Tarifbeitritt von Einzelkontrahenten fest.
- b) Die TK führt eine Datenbank über die dem Tarifvertrag beigetretenen Einzelkontrahenten.

⁶ Die TK amtet als Schlichtungsinstanz für Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung des Tarifvertrages und seinen Anhängen zwischen einem dem Vertrag geschlossenen Leistungserbringer und einem Versicherer ergeben können.

⁷ Die TK entscheidet abschliessend über den Ausschluss eines Chiropraktors vom Tarifvertrag.

1.2 Zur Erledigung ihrer Aufgaben berücksichtigt die TK nachfolgende Vorgaben und Kompetenzen:**1.2.1 Antragsverfahren**

¹ Auf schriftlichen Antrag einer Tarifpartei zu Handen des Kommissionssekretariates behandelt die TK Geschäfte im Sinne des Artikels 1.1, Absatz 1 bis 4 dieser Vereinbarung.

² Die Traktandierung eines Geschäfts zur Behandlung durch die TK obliegt dem Vorsitzenden.

³ Kann ein Geschäft nicht innerhalb von sechs Monaten behandelt werden, ist dies der antragstellenden Partei mitzuteilen unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins.

1.2.2 Beschluss- und Umsetzungsverfahren

¹ Vorbehalten der Vernehmlassung bei übergeordneten Gremien der Tarifparteien, gelten Beschlüsse für Geschäfte im Sinne des Artikels 1.1., Absatz 1 bis 5 dieser Vereinbarung, mit Datum des genehmigten Kommissionsprotokolls als bindend.

² Ein allfälliges Vernehmlassungsverfahren eines Beschlusses ist von der beantragenden Tarifpartei anlässlich der Behandlung in der TK anzukündigen unter Angabe eines realistischen Bearbeitungstermins.

³ Rückkommensanträge auf genehmigte Beschlüsse sind von der Tarifpartei inner 30 Tagen nach der Genehmigung des Kommissionsprotokolls schriftlich einzureichen. Nach dieser Frist gelten Beschlüsse als bindend.

⁴ Zur Umsetzung von Beschlüssen sind die jeweiligen Verfahren und Fristen der Tarifparteien zu berücksichtigen und gegebenenfalls mittels separater Vereinbarung zu regeln.

⁵ Die Veröffentlichung von Beschlüssen ist mittels vorgängiger Sprachregelung gegenseitig zwischen den Tarifparteien abzuleichen und zeitlich zu koordinieren.

1.2.3 Schlichtungsverfahren

- ¹ Auf schriftlichen Antrag einer Tarifpartei zuhanden des Kommissions-Sekretariates behandelt die TK Geschäfte gemäss Artikel 1.1, Absatz 6 dieser Vereinbarung.
- ² Der Antrag enthält ein Begehr, die Begründung sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente.
- ³ Das Kommissions-Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages.
- ⁴ Die TK arbeitet innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag aufgrund der Akten aus.
- ⁵ Die Anhörung der Parteien ist nicht vorgesehen.
- ⁶ Kann die TK innert vier Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen keinen Schlichtungsvorschlag unterbreiten, oder lehnt eine der Parteien den Schlichtungsvorschlag ab, so bleibt die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes vorbehalten.
- ⁷ Die Sitzungen der TK werden protokolliert; sie gibt ihre Schlichtungsvorschläge schriftlich bekannt.

1.2.4 Beitrittsverfahren zum Tarifvertrag für Einzelkontrahenten

- ¹ Der Gesuchsteller für einen Tarifbeitritt gemäss Artikel 1.1., Absatz 5 dieser Vereinbarung, hat einen schriftlichen Antrag zuhanden des Kommissions-Sekretariates zu stellen.
- ² Der Antrag beinhaltet das Begehr sowie die zur Bearbeitung notwendigen Dokumente betreffend die Zulassungsbedingungen. Es sind dies mindestens:
- a) Auszug des Medizinalberufe-Registers
 - b) Kopie der Kantonalen Praxisbewilligung
 - c) Bestätigung ZSR-Eintrag und GLN-Nummer
- ³ Das Kommissions-Sekretariat bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrages, überprüft diesen auf formale Erfüllung und Vollständigkeit und holt allenfalls fehlende Dokumente beim Gesuchsteller ein.
- ⁴ Das Kommissions-Sekretariat unterbreitet der TK die eingegangenen und formal geprüften Gesuche zur Behandlung.
- ⁵ Die TK prüft die unterbreiteten Gesuche materiell anhand der Akten und beschliesst über die Annahme oder Ablehnung.

⁶ Folgende Gebühren sind vom Einzelkontrahenten, nach Annahme des Gesuches, zu entrichten :

¹ Eintrittsgebühr CHF 500.00

(Ausnahme: Kontrahenten des Tarifvertrages von 1999)

² Jahresbeitrag CHF 300.00

⁷ Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig bei der Aufnahme in die Datenbank bzw. zu Beginn eines Kalenderjahrs.

- a) Eintrittsgebühr und Jahresbeitrag sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen auf das Konto "Gebühren Nicht-Verbandsmitglieder" der TK.
- b) Bei Nicht-Bezahlung sind die Versicherer nicht verpflichtet, Leistungsabrechnungen zu begleichen.

1.2.5. Ausschluss vom Tarifvertrag

¹ Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe (Verlust der Zulassungsberechtigung; Fehlende Fortbildung; Zahlungsunfähigkeit; Betrügerisches Verhalten; usw.) kann auf Antrag einer Vertragspartei ein Chiropraktor vom Vertrag ausgeschlossen werden.

² Das Ausschlussverfahren ist gemäss Art. 9 Tarifvertrag durchzuführen.

1.2.6. Die TK kann durch eigenen Beschluss externe Experten, Arbeitsgruppen, oder ähnliches, einsetzen.

2. Organisation der TK

¹ Die TK wird gebildet aus:

- a) drei Vertretern des Verbandes und
- b) drei Vertretern der Versicherer

² Die TK wählt aus den Reihen ihrer Mitglieder jeweils am Ende eines Kalenderjahrs den Vorsitzenden für das nachfolgende Jahr; dabei wird turnusgemäss jeweils ein Vertreter des Verbandes, respektive der Versicherer berücksichtigt.

³ Die TK tagt auf Einladung des Vorsitzenden, mindestens einmal jährlich im Frühling zur Überprüfung der Fortbildungspflicht oder bei Bedarf, bzw. auf Antrag einer Vertragspartei.

⁴ Der TK steht ein Sekretariat zur Verfügung, welches die ZMT im Auftrag der Vertragsparteien führt.

Postadresse:

Tarifkommission Chiropraktorentarif
c/o Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (ZMT)
Postfach 4358
6002 Luzern.

⁵ Einladung, Traktandenliste und Unterlagen werden den Mitgliedern der TK spätestens fünfzehn Arbeitstage vor der Sitzung zugestellt.

⁶ Die TK führt eine Liste sämtlicher Anträge mit Angaben zu Bezeichnung, Grobinhalt, Behandlungsstatus und voraussichtlichem Erledigungsdatum.

3. Beschlussfassung

¹ Für Beschlüsse der TK ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

² Die Beschlussfassung kann ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

4. Finanzierung

¹ Die Vertragsparteien entschädigen ihre Vertreter selbst.

^{2 4} Die anfallenden Kosten des Kommissions-Sekretariates werden jährlich erfasst und durch Beschluss der TK genehmigt und finanziert; diese erfolgt grundsätzlich mittels den Erträgen aus den Beitragsgebühren und Kostenbeiträgen der Einzelkontrahenten; bei Bedarf erfolgt die Finanzierung je hälftig durch die Vertragsparteien

5. Vertraulichkeit

¹ Daten, Arbeiten und Beschlüsse der TK unterliegen der Vertraulichkeit unter den Vertragsparteien.

6. Inkrafttreten und Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt am 1.4.2014 in Kraft und ersetzt alle früheren Dokumente.

² Eine Kündigung erfolgt gemäss Artikel 11 des Tarifvertrages vom 12.12.2013.

Bern, Luzern, 12. Dezember 2013

Schweizerische Chiropraktorengesellschaft (ChiroSuisse)
Der Präsident

Name....

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)
Der Präsident

Name....

Bundesamt für Sozialversicherungen
Abteilung Invalidenversicherung
Der Vizedirektor

Name.....

Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva)
Abteilung Militärversicherung
Der Direktor

Name....